

SIRM Sekretariat  
Gutenbergstrasse 1, Postfach 5464, 3001 Bern

---

## Einschreiben

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern

3001 Bern, 10. Juli 2009

### **Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SIRM hat die Vorlage zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Kenntnis genommen und dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Nachstehend finden Sie unsere Kommentare und Änderungsanträge, welche wir namens der Mitglieder der SIRM, die sich aus den rund 70 grössten Unternehmen der Schweiz zusammensetzen, hiermit übermitteln.

#### **I. ALLGEMEINE BEMERKUNG**

Die SIRM hat das ehrgeizige Vorhaben, das VVG einer Totalrevision zu unterziehen, um den Versicherungsbereich den aktuellen Bedürfnissen aller Partner des Marktes, der betroffenen Berufsgruppen sowie der breiten Öffentlichkeit anzupassen, mit Interesse aufgenommen.

Nach einer eingehenden Prüfung hegt die SIRM jedoch gewisse **Zweifel an der momentanen Struktur dieser Vorlage**, die alle rechtlichen Bestimmungen in einen einzigen Gesetzestext integriert, der für alle unterschiedlichen Kategorien von Versicherungsnehmern und -nehmerinnen gelten soll. Zwar ist bei der Rechtsanwendung eine gewisse Differenzierung vorgesehen, je nach dem, ob es sich beim Versicherungsnehmer um ein Grossrisiko handelt oder nicht (s. Art. 124 Zf. 6).

Aus dieser Struktur ergibt sich, dass Versicherungsnehmer, welche die Deckung von Versicherungsbedürfnissen managementmässig, d.h. als Geschäftskunden, bearbeiten und nicht in die Kategorie der «Grossrisiken» fallen – also namentlich hochspezialisierte KMU oder z.B. auch (kleine) Managementgesellschaften von Grosskonzernen – der breiten Öffentlichkeit (Privatkunden und Kleinunternehmen) gleichgesetzt werden. Die Folge davon ist, dass diese Versicherungsnehmer zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden und über keine Abweich- oder «Opting-out»-Möglichkeiten verfügen, was in der Praxis zu unerwünschten und unrealistischen Ergebnissen führen kann.

Wir möchten zudem auf einen weiteren folgenschweren Mangel hinweisen, der Versicherungsnehmer betrifft, die in die Kategorie der Grossrisiken fallen. Falls diese in ihren Beziehungen zu Versicherungsunternehmen – sei dies in den Versicherungsverträgen oder in den allgemeinen Bedingungen – keine Abweichungen von den zwingenden oder halbzwingenden Bestimmungen vereinbaren, kommt das Gesetz im vollen Umfang und mit sämtlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch wenn einige davon später in der Praxis unerwünschte und nachteilige Auswirkungen für die Vertragsparteien haben. Man darf nicht vergessen, dass die praktischen Auswirkungen einer Annahme des totalrevidierten Gesetzes noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können.

Im Übrigen sei angefügt, dass diese Bestimmung systematisch erst am Schluss im Verhältnis zum internationalen Privatrecht angesiedelt ist. Damit ist unklar, ob sie nur für Unternehmen gilt, welche inter-nationale Deckungsprogramme betreiben oder ob sie, wie wir vermuten, generell gelten soll.

Für die SIRM ist die Schlussfolgerung aus diesen allgemeinen Erwägungen klar:

Die aktuelle Struktur der Gesetzesvorlage ist absolut unbefriedigend. Es ist deshalb zwingend, den Aufbau neu zu strukturieren, d.h., klar in zwei Teile zu gliedern:

- in einen Teil, der sich auf die Versicherten der breiten Öffentlichkeit (**Privatkunden und Kleinunternehmen**) bezieht, und
- einen andern Teil, der für Versicherungsnehmer (**Geschäftskunden**) gilt, welche die Deckung von Versicherungsbedürfnissen managementmässig bearbeiten.

#### **Antrag:**

Die Bestimmungen des heutigen Entwurfs mit Anwendbarkeit auf das Massenversicherungsgeschäft und die privaten Versicherungsnehmer (Privatkunden und Kleinunternehmen) im Sinne eines weitgehenden Konsumentenschutzes beibehalten, aber davon getrennt in einem **anderen Gesetzesabschnitt** oder **anderem Gesetzeskapitel** die für die **Geschäftskunden** anwendbaren Bestimmungen anführen – im Sinne der seit Jahren im Industrieversicherungsgeschäft bewährten Praxis. In jedem Fall ist die Unterscheidung der Geschäftskunden danach, ob sie im gemäss Artikel 124 Zf.6 VVG von Grossrisiken betroffen sind oder nicht, gänzlich unpraktikabel und muss zugunsten eines einfachen Unterscheidungsmerkmals neu definiert werden. Wir beantragen, hierfür auf die Unterscheidung nach Umsatzhöhe abzustellen, wie sie in der Mehrwertsteuergesetzgebung eingeführt und bewährt ist. Die Grenze wäre gleich wie bei der Mehrwertsteuergesetzgebung festzulegen.

## **II. BESONDERE BEMERKUNGEN**

Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung beschränkt sich die SIRM auf eine Reihe grundlegender Bemerkungen, die von allgemeiner Tragweite sind und die legitimen Interessen der Kunden des Versicherungsmarktes widerspiegeln, zu denen die Mitglieder der SIRM gehören. Die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln sind in diesem Sinne zu verstehen.

### **1. Zu Artikel 8 – Wirkung des Widerrufs [Satz vor der Schlussfolgerung] – Absatz 2**

*«Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verpflichtet werden, dem Versicherungsunternehmen die Kosten aus besonderen Abklärungen, die es im Hinblick auf den Abschluss vorgenommen hat, zu erstatten.»*

Diese Bestimmung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass während den Phasen der Anfrage und Angebot vor Vertragsabschluss jede Vertragspartei für die eigenen Kosten aufkommt. Auch bei einer vorsichtigen Formulierung ist nicht auszuschliessen, dass diese Bestimmung in der Praxis zu Missbräuchen führt und den Versicherer in eine allzu grosse Machtposition bringt.

**Antrag:**

Diese Bestimmung ausgewogener gestalten und in diesem Sinne präzisieren, dass die Kosten aus besonderen Abklärungen nur dann durch den Versicherungsnehmer zu erstatten sind, wenn dies aufgrund von Treu und Glauben geboten ist oder zwischen den Vertragsparteien zum voraus eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

**2. Zu Artikel 24 – Vorläufige Deckungszusage – Absatz 3**

*«Ist die vorläufige Deckungszusage unbefristet, so kann sie jederzeit unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, endet aber jedenfalls mit Abschluss eines definitiven Vertrags mit dem betreffenden oder einem anderen Versicherungsunternehmen.»*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorläufige Deckungszusage für die Akteure des Industrieversicherungsmarktes von grosser Bedeutung ist, dies insbesondere deshalb, weil sie als Vorläufer des definitiven Vertrages gilt. Es ist daher nicht angebracht, in Bezug auf dieses Instrument die Möglichkeit einer abrupten Kündigung vorzusehen.

**Antrag:**

Diese Bestimmung mildern, indem vor der Kündigung eine entsprechende Mahnung mit Angabe der Gründe verlangt wird.

**3. Zu Artikel 37 – Veränderungsverbot**

*«Solange der Schaden nicht ermittelt ist, dürfen Versicherungsnehmerinnen, Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens am bestehenden Zustand keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, die Veränderung erfolgt zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse.»*

Es ist erstaunlich, dass der Gesetzestext in der so wichtigen Frage der Schadensermittlung nicht präziser festlegt, wer dazu ermächtigt ist, den Schaden festzustellen. Aufgrund der jetzigen Formulierung könnte man zur Auffassung gelangen, dass alleine das Versicherungsunternehmen in der Lage wäre, dies in rechtsgültiger Form zu tun.

**Antrag:**

Den Artikel zu Beginn wie folgt ergänzen: «Solange der Schaden nicht durch eine kontradiktorische Schadenaufnahme ermittelt ist, dürfen [...]»

**4. Zusätzlicher Vorschlag zur Sicherung von prompten Schadenaufnahmen (im Anschluss an Artikel 37)**

Besteht ein legitimes Interesse, mit dem Veränderungsverbot gemäss Artikel 37 eine einwandfreie Schadensermittlung zu gewährleisten, so gibt es ebenso das Interesse, die Schadenaufnahme ohne ungebührliche Verzögerung zu garantieren. Dieses Bedürfnis ist besonders ausgeprägt im Versicherungsmarkt mit Geschäftskunden. Eine Bestimmung zu diesem Zweck findet sich jedoch im heutigen Entwurf nicht vor.

**Antrag:**

Den Gesetzesentwurf mit einer Bestimmung im folgenden Sinne ergänzen: Sowohl Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigte als auch Versicherungsunternehmen können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen, soweit dies nach der Art des Schadens und dessen Umständen möglich ist.

**5. Zu Artikel 43 – Erfüllungsort – gesamter Absatz**

*«Das Versicherungsunternehmen muss seine Verpflichtungen aus dem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erfüllen. Bei ausländischem Wohnsitz gilt der Sitz des Versicherungsunternehmens als Erfüllungsort.»*

Es ist zweifelhaft, ob sich der letzte Satz dieser Bestimmung für die Akteure des Industrierversicherungsmarktes eignet, dies insbesondere bei internationalen Programmen.

**Antrag:**

Falls die jetzige Struktur des Gesetzes beibehalten wird (s. I. Allgemeine Bemerkungen, oben), für den letzten Satz dieses Artikels einen besser auf die Bedürfnisse der Geschäftskunden abgestimmten Wortlaut vorsehen.

**6. Zu Artikel 45 – Änderung der Gefahr – Buchstabe a**

«Eine Änderung der Gefahr im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen liegt vor, wenn:

a. sich eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 15 Absatz 3 nicht bloss vorübergehend wesentlich verändert und dadurch ein neuer Gefahrszustand begründet wird;

b. [...]»

Diese Bestimmung ist in Bezug auf die in der Versicherungswirtschaft gängige Praxis sehr vage formuliert und sie nimmt den Versicherungsnehmer in die Pflicht, zu wissen, welche Veränderung einer Gefahrstatsache den Versicherer veranlassen könnte, das Risiko neu einzuschätzen. Das geht eindeutig zu weit. Wir wissen aus der Praxis, dass die Risikoeinschätzung durch die Versicherer sehr unterschiedlich ausfällt (abhängig von Geschäftspolitik, Eigenträgfähigkeit, Einflüsse des Rückversicherungsmarktes, Knowhow, etc.)

**Antrag:**

Die aktuelle Formulierung «sich eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 15 Absatz 3 nicht bloss vorübergehend wesentlich verändert [...]» ersetzen durch «eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 15 Absatz 3 eine wesentliche Änderung der Schwere oder der Häufigkeit der Gefahr nach sich zieht, die der Versicherungsnehmer erkennen können muss [...]».

Eine sprachliche Anmerkung:

Der deutsche Begriff «Gefahr» wird im französischen Text mit «risque» wiedergegeben, wobei diese Übersetzung ungenau ist. «Gefahr» entspricht dem französischen «danger», wobei im aktuellen Kontext um «das Risiko», also «le risque» geht. In diesem Sinne müsste in der deutschen Version der Stellungnahme evtl. noch dahingehend ergänzt werden, dass der Begriff „Gefahr“ im ganzen Artikel 45 durch „Risiko“ zu ersetzen wäre.)

**7. Zu Artikel 68 – Entschädigung [des Versicherungsmaklers bzw. der Versicherungsmaklerin]**

«1 Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer entschädigen die Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler für ihre Vermittlungstätigkeit.

2 Die Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler erstatten den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern die ihnen vom Versicherungsunternehmen zugekommenen Leistungen wie Provisionen, Superprovisionen und andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt mit dem vermittelten Vertrag zusammenhängen.

3 Auf die Erfüllung der Herausgabepflicht kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur so weit verzichten, wie die Leistungen nach Absatz 2 erfüllungshalber an die Entschädigung angerechnet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.»

Diese Bestimmungen **widersprechen** den heutigen Gegebenheiten **der guten Handelspraxis** (Good Trading Practice). Ausserdem wird darin das *Informationsbedürfnis* in Bezug auf die Entschädigung mit dem legitimen Interesse vermischt, den *Entschädigungsmodus frei wählen* zu können.

Das oberste Interesse der Versicherungsnehmer und -nehmerinnen liegt denn auch darin, Transparenz über die Entschädigungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler zu erhalten. Die Möglichkeit, die Art der Entschädigung mit dem Versicherungsmakler frei zu vereinbaren, ist für die Versicherungsnehmerin von Interesse. Je nach den jeweiligen Bedürfnissen muss es den Parteien frei stehen, **entweder** eine Entschädigung auf Honorarbasis **oder** eine Entschädigung auf der Grundlage der Kommission, mit oder ohne vollständiger oder teilweiser Rückerstattung, die angemessene Gegenleistung für die geleisteten Maklerdienste zu vereinbaren. Der vorgeschlagene Artikel nimmt keine Rücksicht auf die Vielfältigkeit der aktuellen Praxis und schlägt eine Lösung vor, die für die Partner des Versicherungsmarktes nachteilig ist.

**Antrag:**

**Den Artikel gänzlich neu gestalten**, mit dem Gebot an die Makler, den Geschäftskunden in erster Linie volle Transparenz zu geben über die Entschädigungsvereinbarung zwischen Makler und Versicherer und in zweiter Linie den **Vertragsparteien** (Makler und Geschäftskunden) die **Wahlfreiheit** zu lassen zwischen Kommissionsentschädigung und/oder Honorarentschädigung, gemäss heute bestehender und bewährter Praxis.

**8. Zu Artikel 69 – Vertretung und Haftung – Absatz 3**

Die deutsche Formulierung «[...] so hat sie für *deren* Verhalten wie für ihr eigenes einzustehen» entspricht nicht genau dem Französischen «[...] elle doit répondre de *son* comportement comme du sien».

**Antrag:**

Den Gesetzestext überprüfen und volle Übereinstimmung zwischen deutscher und französischer Fassung herstellen.

**9. Zu Artikel 91 – Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch – Absätze 1 und 2**

*«Die geschädigte Person, ihre Rechtsnachfolgerin oder ihr Rechtsnachfolger hat gegen das Versicherungsunternehmen ein direktes Forderungsrecht im Rahmen der Versicherungsdeckung. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihr das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegenhalten kann.*

*Die geschädigte Person kann von der haftpflichtigen Person Auskunft über deren Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.»*

Diese Bestimmung bezweckt wohl, die Stellung der geschädigten Partei zum Erlangen von Schadenersatz zu stärken. Indessen gibt es erhebliche Zweifel über eine solche Zweckausrichtung und die Einführung eines pauschalen, direkten Forderungsrechtes wirft zahlreiche Probleme auf. Die Erfolgsaussichten für einen derartigen Regress werden sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob ein gesetzliches Versicherungsobligatorium für die betreffende Haftpflicht besteht oder nicht, und ob die entsprechende Haftpflicht auf Verschuldenshaftung oder auf Kausalhaftung beruht. Des Weiteren ist die Wirksamkeit eines direkten Forderungsrechtes stark abhängig von bestimmten faktischen Gegebenheiten, insbesondere vom Ausmass, in welchem namentlich Grossunternehmen interne Schadensdeckungen (Selbstbehalte, Deckungslimiten, Eigenversicherung, etc.) einer Haftpflichtversicherung vorziehen, in Ausschöpfung ihrer wirtschaftlichen und vertraglichen Autonomie; von der Intensität, mit welcher behaftete Parteien direkten Einfluss auf ihren Haftpflichtversicherer ausüben, z.B. betreffend der Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Fazit: Das heute vorgeschlagene direkte, pauschale Forderungsrecht bietet keine Gewähr zur Verbesserung der Situation des Geschädigten, hingegen schränkt es die Bereitschaft und die Kulanz des Haftpflichtigen für einen einvernehmlichen Vergleich ein.

Zudem entstünde mit der gesetzlich stipulierten Auskunftspflicht zur Veröffentlichung der Haftpflichtversicherungsdeckung das Risiko, dass geschäftsrelevante und mitunter sehr vertrauliche und sicherheitsrelevante Unternehmensdaten publik würden, mit zusätzlicher, indirekter Schadensgefährdung des Unternehmens, d.h., ein Schadenpotential rein aus der Kenntnis der Versicherungsdeckung durch Dritte - ohne direkten Bezug zur ursprünglichen Ersatzforderung, die zur Offenlegung geführt hat.

**Antrag:**

Die Bestimmung **ersatzlos streichen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anträge und die entsprechende Anpassung der Vorlage und stehen für zusätzliche Erläuterungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Vereinigung der  
 Insurance und Risk Manager - SIRM**

Dieter Berger  
 Präsident

Lorenz Stampfli  
 Vize-Präsident